

Werkstattbericht

Rechtspolitisches Debattieren

Sven Steinhoff*

A. Die Idee

Das Rechtspolitische Debattieren (RPD) ist ein auf Jurastudierende zugeschnittenes Lehrformat, das für den Rahmen¹ einer fakultativen Veranstaltung zum Erwerb einer Schlüsselqualifikation², namentlich der Rhetorik, konzipiert wurde.³ Angelegt auf zwei SWS, debattieren die Studierenden in jeder Sitzung einen realen oder fiktiven Gesetzesentwurf.⁴ Dafür sind mindestens neun Teilnehmende erforderlich, die in drei Gruppen eingeteilt werden: Es ringt die den Gesetzesentwurf einbringende „Regierung“ mit der den Entwurf ablehnenden „Opposition“ darum, die „Fraktionslosen“ von der jeweiligen Position zu überzeugen. Allein die Fraktionslosen entscheiden letztlich über die Annahme oder die Verwerfung des Entwurfs. Die Fraktionslosen sind bis zu dieser Abstimmung jedoch keine bloß passiven Zuschauer, sondern zur Teilnahme an der Debatte angehalten; es ist sogar wesentlicher Teil der Debatte, dass sie die eingeführten Argumente hinterfragen, nähere Erläuterung fordern und ggf. weitere Argumente ergänzen. Über die Einhaltung der Regeln wacht ein „Präsident“. Im Anschluss an die Debatte findet eine Feedback-Runde statt, die von der Lehrperson moderiert wird.⁵

Beim RPD werden die Teilnehmenden aufgefordert, sich in Vorbereitung auf die Debatte selbstständig Argumente für und gegen das Gesetz zu erarbeiten, zu

* Sven Steinhoff ist wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Projekt *Recht Aktiv* der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, das der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Dr. h.c. Dauner-Lieb untersteht. Die Schilderung des Lehrformats orientiert sich an der Durchführung im Sommersemester 2017, berücksichtigt indes eingearbeitete Verbesserungen, die u.a. durch Evaluationen der Teilnehmenden angeregt wurden. Der Verfasser dankt Dr. Helga Wessel für die konstruktive Kritik zu diesem Beitrag. Sollte ein Leser die Methode im eigenen Unterricht ausprobieren (wollen), freut sich der Verfasser über Feedback, Anregungen und Verbesserungsvorschläge jeder Art (sven.steinhoff@uni-koeln.de).

1 Zu den Rahmenbedingungen C. I. Zu weiteren Anwendungsmöglichkeiten D.

2 Das juristische Studium soll die für Rechtspraxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen berücksichtigen; vgl. § 5 a Abs. 3 DRiG und für NRW § 7 Abs. 2 JAG NRW. An der Universität zu Köln müssen Studierende an *einer* Veranstaltung teilnehmen, die geeignet ist, eine Schlüsselqualifikation zu erwerben; vgl. § 9 Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, vom 24. Juli 2014, geändert durch Ordnung vom 21.07.2015, https://www.jura.uni-koeln.de/sites/fakultaet/PA/StudPrO_2014_idFv_2015-07-21.pdf (14.03.2018). Burghardt, in: Jura 2017, 64 (67 f.), weist darauf hin, dass Studierende entsprechende Veranstaltungen, weil nicht prüfungsrelevant, häufig geringerschätzen und angeben, dadurch keine oder nur geringe Kompetenzen erworben zu haben.

3 Die Ausgestaltung der Debatte ist angelehnt an die „Offene Parlamentarische Debatte“, wie sie in Tübingen vom Verein Streitkultur praktiziert wird, <http://www.streitkultur.net/debatte/opd-service/> (14.03.2018). Angesichts der rechtsdidaktischen Zielsetzungen wurde das Debattierformat für die diese Lehrveranstaltung jedoch stark modifiziert.

4 Zum Gesetzesentwurf C. I. 3.

5 Zum Ablauf C. III.

durchdenken und sich zu überlegen, wie die Argumente wirksam vorgetragen werden können. Sie haben die Möglichkeit, alle relevanten Informationsquellen für ihre Recherche zu nutzen, also ggf. vorhandene Gesetzgebungsmaterialien, juristische Datenbanken oder etwa die allgemeine Presse. Um daraus Argumente zu bilden, werden die Teilnehmenden auf zwei Gesichtspunkte hingewiesen, die sie nutzen können: Zum einen können sie auf ihr methodisches Wissen zurückgreifen, um den Entwurf darauf zu prüfen, ob er für eine gelungene Rechtsanwendung taugt oder ob Auslegungsschwierigkeiten zu befürchten sind. Zum anderen kann die rechtspolitische Dimension des Entwurfs für die Argumentation fruchtbar gemacht werden, indem danach gefragt wird, welche Interessen durch das Gesetz betroffen sind, welche Bewertung bzw. Lösung des Interessenkonflikts dem Gesetz zu entnehmen ist und welche Wirkungen das Gesetz entfalten kann.⁶

Mit dem Format werden drei Ziele verfolgt: Erstens will es die rhetorischen Fähigkeiten im Hinblick auf die (mündliche) juristische Argumentation (B. I.) schulen. Zweitens sollen durch die Simulation einer Gesetzesdebatte das rechtspolitische und gleichsam das juristisch-methodische Verständnis gefördert, mithin die Beziehungen von Rechtsanwendung und Rechtspolitik veranschaulicht werden (B. II.).⁷ Drittens sollen der (inter-)aktivierende Charakter der Veranstaltung und die „Laboratmosphäre“ dazu beitragen, die Begeisterung der Studierenden weiter zu entfachen, über Recht zu sprechen und zu streiten, sowie sie dazu anregen, sich tiefergehend mit dem Recht und seinen Zusammenhängen zu befassen (B. III.).

B. Zu den Zielen

I. Rhetorik

Rhetorik wird hier im allgemeinsprachlichen Sinne verstanden, das heißt als Redekunst oder die Lehre von der wirkungsvollen Gestaltung einer Rede.⁸ Nach § 5 a Abs. 3 DRiG, der ebenfalls dieses Begriffsverständnis zugrundelegt,⁹ soll Rhetorik im Studium berücksichtigt werden, soweit sie für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis eine erforderliche Schlüsselqualifikation ist. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Rhetorik für die er-

6 Mit diesen Fragen befasst sich systematisch die Gesetzgebungslehre, deren Erkenntnisse nicht nur für die Ausbildung von „Rechtsetzern“ ergiebig sind, sondern auch von Rechtsanwendern; vgl. *Uhlmann*, in: Hof/von Olenhusen (Hrsg.), S. 38 (41); *Meßerschmidt*, in: ZJS 2008, S. 111 (112).

7 Zu diesem Konnex etwa *Müller/Christensen*, Juristische Methodik, Rn. 21 f.; *Rüthers et al.*, Rechtstheorie, Rn. 647 f.

8 Vgl. etwa *duden.de*, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Rhetorik> (14.03.2018).

9 Eine spezifisch *juristische* Rhetorik, welche die juristischen Methoden jedenfalls zum Teil einschließt (dazu etwa *Gast*, Juristische Rhetorik, Vorwort, passim; v. *Schlieffen*, in: JZ 2011, S. 109; *Walter*, Kleine Rhetorikschule für Juristen, 52 f.), kann § 5 a Abs. 3 DRiG nicht entnommen werden. Zum einen wurde Rhetorik im Entwurf bereits als „soziale Kompetenz“ und „nichtjuristische Fähigkeit“ aufgefasst (BT Drs. 14/7176, S. 8). Zum anderen verlöre der Begriff „rechtswissenschaftliche Methoden“ in Abs. 2 weitgehend an Bedeutung, ginge er in Rhetorik auf.

folgreiche Arbeit in juristischen Berufen eine zunehmende Bedeutung zukomme.¹⁰ Im klassischen juristischen Studium erlangt das Reden allerdings erst recht spät, aber dann umso größere Bedeutung, nämlich zum einen beim vielerorts¹¹ vorgesehenen mündlichen Vortrag im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung¹², zum anderen – noch punkteträchtiger – bei der mündlichen Prüfung im staatlichen Teil.¹³ Bis dahin ist es im Jurastudium nicht erforderlich zu reden.¹⁴ In Vorlesungen ebenso wie in den Arbeitsgemeinschaften wird niemand dazu verpflichtet, will sagen, dafür bewertet. In Anbetracht der Bedeutung der Rhetorik für die juristischen Prüfungen, das Referendariat und die spätere Praxis ist das Reden, Vortragen und Diskutieren im Studium deutlich unterrepräsentiert. Überspitzt formuliert: Im juristischen Studium wird das Reden nur geprüft, aber nicht gelehrt.¹⁵

An der Universität zu Köln gibt es bereits einige fakultative Veranstaltungen, die Raum bieten, rhetorische Fähigkeiten auszubauen, wie etwa Seminare,¹⁶ Wettbewerbe¹⁷ oder einen Debattierverein.¹⁸ Das RPD erstrebt diese Angebote zu ergänzen: Der Kurs erstreckt sich über das gesamte Semester, damit sich die Teilnehmenden von Woche zu Woche weiterentwickeln können, indem sie beispielsweise in der nach der Debatte stattfindenden Feedback-Runde Inspirationen erhalten, die sie in den nächsten Sitzungen ausprobieren und umsetzen können. Da die Argumente eng am Gesetz gebildet werden, bietet sich gleichzeitig die Gelegenheit, die

- 10 Darin war sich der Rechtsausschuss einig in der Beschlussempfehlung zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung; BT Drs. 14/8629, S. 11. Auch auf Seiten der Studierenden wird eine verstärkte Einbeziehung der Rhetorik in das Studium befürwortet; vgl. etwa das Beschlussbuch der Bundesfachschafstagung 2016, S. 12, <http://bundesfachschafst.de/wp-content/uploads/2013/12/Beschlussbuch-BuFaTa-2016.pdf> (04.01.2018).
- 11 Beispiele sind die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (vgl. § 6 Abs. 4 Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 4. September 2015, https://www.jura.uni-bonn.de/fileadmin/Fachbereich_Rechtswissenschaft/Einrichtungen/Pruefungsausschuss/Rechtsgsgrundlagen/Amtl._Bek._1533-2_StO_2015.pdf), die Ruhr-Universität Bochum (vgl. § 38 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 7. August 2015, <https://www.jura.rub.de/sites/default/files/2018-02/Studien-und-Pruefungsordnung.pdf>) oder die Universität Hamburg (vgl. § 40 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juni 2013, <https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/ordnungen-satzungen/pruefungs-studienordnungen/rechtswissenschaft/up-stpo-u-fak-u-recht-u-rechtswissenschaft-u-130619.pdf> [jeweils zuletzt abgerufen am 22.05.2018]).
- 12 An der Universität zu Köln bildet die Schwerpunktseminararbeit samt Vortrag und Diskussion 55 Prozent der Note des universitären Teils; vgl. § 51 Abs. 3 S. 2 Studien- und Prüfungsordnung (Fn. 2).
- 13 In NRW macht die mündliche Prüfung, bestehend aus Vortrag und Prüfungsgesprächen, insgesamt 40 Prozent der Note im staatlichen Teil aus; vgl. § 18 Abs. 3 JAG NRW.
- 14 Eine Ausnahme bildet in Köln das inzwischen obligatorische Vorbereitungsseminar, bei dem ein Vortrag sowie eine Diskussion zu absolvieren sind; vgl. § 44 Abs. 3 S. 2 Studien- und Prüfungsordnung (Fn. 2).
- 15 Das Reden und Schreiben werde nicht gelehrt, sondern den „Schlüsselqualifikationen“ überwiesen, die kaum jemand ernst nehme, konstatiert Möllers, Acht Thesen zur Juristerei als Wissenschaft, Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/acht-thesen-zur-juristerei-als-wissenschaft/> (14.03.2018).
- 16 So bietet z.B. CENTRAL mehrere diesbezügliche ein- oder mehrtägige Seminare; vgl. http://www.central.uni-koeln.de/veranstaltungen_ID117 (16.01.2018).
- 17 Etwa der beliebte Moot-Court zum Bürgerlichen Recht des Projekts *Recht Aktiv*; vgl. <http://www.bgbmoot.jura.uni-koeln.de/> (16.01.2018).
- 18 Beim Tilbury House wird auf Englisch debattiert, was eine vorzügliche Möglichkeit eröffnet, neben der Argumentations- auch die Fremdsprachenkompetenz zu erweitern; vgl. <https://tilburyhouse.de/> (14.03.2018).

juristische Fachsprache einzuüben.¹⁹ Das Debattierformat arbeitet mit Regeln, welche die Zeit für das Antworten eng begrenzen; damit wird eine Drucksituation geschaffen, deren erfolgreiche Bewältigung eine zügige und sichere Reaktion verlangt, gewissermaßen eine „juristische Schlagfertigkeit“. Gerade darauf kommt es im Prüfungsgespräch wie auch später in der Praxis an. Dieses Ziel wird dadurch unterstützt, dass eine „Laboratmosphäre“ geschaffen wird, die es den Teilnehmenden erleichtern soll, ihre Hemmungen zu überwinden, sich auszuprobieren und die Schlagfertigkeit (weiter) auszubilden (III.). Für tendenziell Schüchterne besteht zudem die Möglichkeit, zunächst die Rolle der Fraktionslosen auszufüllen, in der sie keiner „Redepflicht“ unterliegen. So können sie mit wenig Redezeit beginnen und sich sukzessive steigern.

Im Vordergrund steht nicht das Gewinnen der Debatte, sondern das Herausarbeiten der gewichtigen Argumente der jeweiligen Position und deren kritische Prüfung. Keinesfalls geht es hier – wie etwa in *Schopenhauers* Eristische Dialektik – um die Kunst, (auch bei schlechten Argumenten) Recht zu behalten; wenngleich die Kenntnis der Mittel der „Kampfdialektik“ dazu dienen mag, die unfairen Techniken rasch zu erkennen und souverän zu parieren. Studierenden wird verdeutlicht, dass das Streiten für die eigentlich ungeliebte Seite nicht darauf abzielt, einen „unmoralischen Rhetoriker“ aus ihnen zu machen, sondern vor allem eines schulen soll: die Erkenntnis, dass das Hineinversetzen in die Gegenposition oftmals erst dazu führt, all deren Argumente zu erkennen und zu durchdenken. Nur so kann letztlich ein tragfähiges Fundament für die eigene Meinungsbildung und Entscheidung gelegt werden.

II. Rechtspolitisches und methodisches Verständnis fördern²⁰

Oftmals ist zu beobachten, dass sich Studierende zu wenig mit dem Gesetz auseinandersetzen.²¹ Dies offenbart sich zuweilen bei der Korrektur von Klausuren, beim Leiten von Arbeitsgemeinschaften oder etwa in der Antwort der Studierenden auf die Frage, wie sie lernen. Sind die Studierenden bei der Lösung eines Falles mit einem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal konfrontiert, also einem abstrakten Begriff, unter den sie nicht auf Anhieb den fraglichen Sachverhaltsabschnitt subsumieren können, greifen sie oftmals ohne weitere eigene Überlegung zu einem Lehrbuch oder einem Kommentar, auf der Suche nach einer Definition der „herrschenden Meinung“. Die Definition wird übernommen und auswendig gelernt, vorge-

19 Neben dem Hinweis, die Teilnehmenden mögen Fachtermini benutzen, können auch Anreize gesetzt werden, das allgemeine Sprachvermögen der Studierenden zu erhöhen, indem z.B. in der Feedback-Runde gebrauchte Formulierungen reflektiert und alternative Formulierungen diskutiert werden. Zuweilen wird nämlich beklagt, bei Studierenden sei „[s]eit Jahren ein massiver Verlust an sprachlicher Kompetenz zu beobachten“, was mit einer abnehmenden Studierfähigkeit einhergehe (*Bork*, in: *Brockmann/Dietrich/Pilniok* [Hrsg.], S. 59 [61]).

20 Die politischen Bezüge des Rechts und die rechtswissenschaftlichen Methoden zu begreifen, ist normiertes Studienziel, vgl. § 2 Abs. 2 JAG NRW.

21 So etwa auch *Griebel*, in: *Griebel/Gröblichhoff* (Hrsg.), S. 127 (128 f.).

dachte Argumente werden unreflektiert reproduziert.²² Was selten stattfindet, ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit dem Gesetz, das heißt eine Auslegung, Argumentation und Abwägung unter größtmöglichem Fallbezug.

Die Gründe dafür mögen mannigfaltig sein,²³ können in diesem Rahmen aber nicht gebührend erörtert werden. Auf die Frage, warum die Studierenden so verfahren, erhält man bisweilen die Antwort, dass sie sich nicht trauen, eigene Argumente zu entwickeln, weil sie befürchten, diese seien unvertretbar und unwissenschaftlich. Daraus folgt für sie: Was nicht bereits vertreten wird, ist unvertretbar. Fehlendes methodisches Handwerkszeug, das sie zur kritischen Auseinandersetzung befähigte, dürfte eine Ursache dafür sein. Dies führt zu einem unkritischen Denken gegenüber der „herrschenden Meinung“ und hindert Studierende daran, eigenständig Argumente zu entwickeln, diese mit Selbstvertrauen zu vertreten und an der juristischen Diskussion teilzunehmen.²⁴ Auswendiglernen und bloßes Übernehmen fremder Argumente stößt nicht dazu an, sich tiefergehend mit der Materie zu beschäftigen, und macht zudem wenig Spaß. Es bringt weder gute Rechtsanwender hervor, noch führt es zu besseren Noten.

Das RPD versteht sich als eine Methode, dieser Herangehensweise an das Gesetz entgegenzuwirken, indem die Studierenden in die Rolle des Gesetzgebers versetzt werden. Als erstes wird ihnen aufgegeben, aus dem Gesetzesentwurf herauszuarbeiten, was Anlass und Ziel des Gesetzes sind, und sich zu fragen, ob und inwiefern das Gesetz geeignet ist, dieses Ziel zu erreichen. Anders formuliert: Welche für den Tatbestand prototypischen Sachverhalte sollen wie und warum geregelt werden? Ist der Gesetzestext für spätere Rechtsanwender ausreichend klar und bestimmt formuliert, um diese Sachverhalte zu erfassen? Können Problemfälle antizipiert werden?²⁵ Diese Perspektive kann dazu dienen, die Sensibilität des Rechtsanwenders für Wortlaut, Motive und Struktur der Gesetze zu erhöhen und sie kann

22 Ähnlich *Steffahn*, Methodik und Didaktik der juristischen Problemlösung, S. 13 f.

23 So kritisiert etwa *Steffahn*, in: Kramer/Kuhn/Putzke, S. 161, in den juristischen Kernveranstaltungen werde der Stoff lediglich referiert und von Studierenden letztlich unkritisch reproduziert. Grundsätzliche Kritik übt auch *Rüthers*, in: JuS 2011, S. 865, der von staatlich verordneter Minimalisierung der Grundlagenfächer spricht, wonach Rechtstechniker ausgebildet würden, die gläubig und gehorsam die jeweils herrschenden Lehren, maßgeblich geprägt von den letzten Instanzen, auswendig lernten und befolgten. Zu der Vernachlässigung des Grundlagenwissens und der Methodenkompetenzen zugunsten einer zunehmenden Fülle des Pflichtfachstoffes *Burghardt*, in: Jura 2017, S. 64 (68 f.).

24 Nach dem Verständnis des BVerfG ist das Studium hingegen darauf angelegt, an der Wissenschaft teilzunehmen, womit die Studierenden keine Schüler und nicht bloße Objekte der Wissensvermittlung seien, sondern selbstständig mitarbeitende, an den wissenschaftlichen Erörterungen beteiligte Mitglieder der Hochschule, BVerfGE 35, 79 (113), NJW 1973, S. 1176 (1179).

25 Zum Verstehen eines Gesetzes und zur Behandlung eines Problemfalls ist es besonders ergiebig, im Ausgangspunkt nach den prototypischen Anwendungsfällen des Gesetzes zu fragen. Dies empfiehlt als Lernmethode *Haft*, Einführung in das juristische Lernen, 181 ff., der es „Normalfalldenken“ nennt.

die Beziehung verdeutlichen, die zwischen Gesetzgebertätigkeit und der Methodenlehre besteht.²⁶

Im zweiten Schritt gilt es zu ermitteln, welche Interessen durch das Gesetz berührt sind, welcher Interessenkonflikt besteht und welche Lösung das Gesetz bereithält, also welche Interessenbewertung des Gesetzgebers erkennbar ist. Dabei sollen die Studierenden berücksichtigen, welche Wirkungen das Gesetz nach der erkennbaren Zielsetzung haben soll und welche Nebeneffekte es in der Anwendungspraxis haben könnte. Aus diesen Erwägungen sollen die Studierenden im nächsten Schritt Argumente für und wider das Gesetz bilden und schließlich überlegen, wie sie ihre Argumente wirksam in der Debatte vorbringen können – dabei gilt es, etwaige Gegenargumente von vornherein mitzudenken. Die eingehende Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf sowie die anschließende Debatte sollen das Bewusstsein der Studierenden dafür stärken, dass ein Gesetz das Ergebnis eines mitunter langen und zähen politischen Ringens ist und dass meist erst die nähere Beschäftigung mit dem Gesetz dazu führt, die dahinterstehenden Interessen zu erkennen, mögliche Wirkungen zu antizipieren und dadurch weitere gewichtige Argumente für die Rechtsanwendung zu gewinnen. Diese Herangehensweise regt zugleich dazu an, sich kritisch mit Gesetzen bzw. der Gesetzgebung zu befassen.²⁷

Die aus diesem Perspektivwechsel gewonnenen Erkenntnisse können zugleich gewinnbringend für die Rechtsanwendung in der Klausursituation eingesetzt werden, vor allem dann, wenn der Bearbeiter einem unbekanntem Gesetz begegnet. So geht es in juristischen Klausuren ja gerade darum, „Probleme“ zu erkennen und diese unter Anwendung der rechtswissenschaftlichen Methoden einer selbstständig erarbeiteten, vertretbaren Lösung zuzuführen.²⁸

III. Begeisterung fördern durch (Inter-)Aktivität

Das RPD setzt nahezu ausschließlich auf Aktivität und Interaktivität der Studierenden. In Vorbereitung auf die Debatte sind die Studierenden gehalten, eigenständig relevante Informationen zu recherchieren, um daraus Argumente zu entwickeln. In der Rolle von Regierung und Opposition müssen sie strategische Überlegungen anstellen, etwa in welcher Reihenfolge sie welche Argumente nennen, wie man sie wirkungsvoll vorträgt (z. B. mittels eines anschaulichen Beispiels), mit welchen Gegenargumenten zu rechnen und wie wiederum darauf zu reagieren ist. In der „offenen Aussprache“ (C. III. 3.) mit den Fraktionslosen geht es vor allem darum, die eingeführten Argumente auf den Prüfstand zu stellen. In der Feedback-Runde haben die Teilnehmenden die Gelegenheit, das Geschehene zu reflektieren und einander individuelle Impulse zur Verbesserung zu geben.

26 Vgl. *Meßerschmidt*, in: ZJS 2008, S. 111 (112). *Griebel*, in: Griebel/Gröblichhoff (Hrsg.), S. 127 (135), plädiert dafür, den Studienanfängern die „Logik des Gesetzgebers“ nahezubringen und damit die Basis zu legen für die Herangehensweise des Rechtsanwenders an das Gesetz.

27 Dass sich die Lehre ausreichend kritisch mit der Entwicklung, Qualität und Politikabhängigkeit der Gesetzgebung befasst, bezweifelt *Dauner-Lieb*, in: Griebel/Gröblichhoff (Hrsg.), S. 41 (48).

28 So etwa § 12 Abs. 5 Studien- und Prüfungsordnung (Fn. 2).

C. Ablauf und Erfahrungen

I. Rahmenbedingungen

An Vorwissen erforderlich ist ein grundlegendes Verständnis des Gesetzgebungsverfahrens sowie der (klassischen) juristischen Methodenlehre. Das legt nahe, die Veranstaltung erst ab dem dritten Semester anzubieten, da die staatsorganisationsrechtliche Vorlesung im ersten oder zweiten Semester stattzufinden pflegt und die Studierenden nach zwei Semestern wenigstens rudimentäre Erfahrungen im Umgang mit den rechtswissenschaftlichen Methoden gesammelt haben dürften.

Beachtet werden muss, dass von den Studierenden neben all den Pflichtveranstaltungen nicht verlangt werden kann, viel Vorbereitungszeit aufzuwenden. Die Vorbereitung der Teilnehmenden war dann in der Praxis auch sehr unterschiedlich. In aller Regel haben sich Regierung und Opposition intensiver vorbereitet als die Fraktionslosen. Für eine Debatte dieses Formats mit einigen guten Argumenten hat es dabei jedoch ausgereicht, wenn sich die Studierenden zur Vorbereitung ca. zwei Stunden Zeit nahmen.

Die Teilnehmerzahl sollte bei mindestens neun, maximal bei 15 liegen. Regierung und Opposition bestehen aus jeweils zwei Redenden; die anderen bilden die Fraktionslosen. Es sollte demnach mindestens fünf Fraktionslose geben, denn zum einen sollen sie maßgeblich an der Debatte mitwirken, indem sie die genannten Argumente in Frage stellen und neue Argumente einbringen. Zum anderen sind es nur die Fraktionslosen, die über den Gesetzesentwurf abstimmen und mittels einer etwaigen Stimmverschiebung zwischen anfänglicher „geheimer Abstimmung“ und „offener Abstimmung“ am Schluss darüber entscheiden, wer gewonnen hat (C. III. 4.). Die Rolle des Präsidenten kann die Lehrperson übernehmen, denn abgesehen von der Überwachung der Regeln fällt dieser Rolle keine weitere Aufgabe zu.

Mit mehr als fünfzehn Studierenden habe ich in diesem Format keine Erfahrungen gemacht. Ab zehn Teilnehmenden kam es immer zu ausgiebigen Debatten, bei mehr als zwölf kann es vorkommen, dass jemand zeitlich „zu kurz kommt“. Zu berücksichtigen ist, dass nicht von Beginn an alle Teilnehmenden viel Redezeit beanspruchen wollen, und es gerade auch ein Ziel ist, tendenziell Schüchternen Raum zu geben, sich von Mal zu Mal zu steigern. Ferner ist die übliche Fluktuation miteinzuberechnen (krankheitsbedingte Abwesenheiten usw.), sodass es mir sinnvoll erscheint, eine Grenze bei 15 Teilnehmenden zu ziehen.

Der zeitliche Rahmen musste eng gefasst werden, da der Wochenplan der Studierenden ohnehin prall gefüllt ist und es sich hierbei „nur“ um eine Zusatzveranstaltung handelte, deren Teilnahme in formeller Hinsicht nur mit einem Schlüsselqualifikationsnachweis „belohnt“ wurde (der in anderen Veranstaltungen mit durchaus weniger Einsatz zu erreichen ist und folglich einen unzureichenden Anreiz bildet). Die Veranstaltung war mit zwei SWS angesetzt. 90 Minuten haben auch ausgereicht, wengleich nach „hinten heraus“ ein bisschen mehr Zeit für das Feedback nützlich gewesen wäre. Bei der Anzahl der Sitzungen habe ich mich daran orien-

tiert, den Teilnehmenden die Möglichkeit zu geben, sich in jeder Position mindestens zweimal auszuprobieren. So konnte sichergestellt werden, dass die Ideen, die sie insbesondere aus dem Feedback-Gespräch gewonnen haben, in den folgenden Sitzungen umgesetzt werden konnten. Da die erste Sitzung primär der Einführung in das Format diente (III.) und sich die Teilnehmenden wünschten, in der letzten Sitzung ein Spaßthema zu debattieren (II. 3.), erschienen mir acht Sitzungen als sinnvoll. Bei einigen Teilnehmenden waren deutliche Fortschritte bereits nach zwei bis drei Wochen zu erkennen. In rhetorischer Hinsicht betrafen die Fortschritte die Struktur und Flüssigkeit der Rede, die Klarheit der (Aus-)Sprache (z. B. wurde oft zu hastig gesprochen). Zudem wurden die Argumente zunehmend „juristischer“; es wurde vermehrt mit den klassischen Auslegungscanones gearbeitet, die hinter den Gesetzen stehenden Interessen und die möglichen Wirkungen des Gesetzes wurden häufiger zum Gegenstand der Argumentation erhoben.

Der Raum sollte so beschaffen sein, dass sich die Redenden der Regierung und Opposition gegenüber sitzen und von den Fraktionslosen sowie dem Präsidenten gesehen werden. Bestenfalls wird ein Rednerpult eingesetzt, das der jeweils Vortragende nutzen kann.²⁹

II. Vor der jeweiligen Sitzung

1. Zusätzliche Inspirationen

Den Teilnehmenden wurde vor jeder Sitzung etwas „Theorie“ angeboten, zumeist in Form eines online bereitgestellten Arbeitspapiers oder Literaturempfehlungen. Die Literaturempfehlungen betrafen vor allem gängige Lehrbücher sowie Aufsätze zur Rhetorik und Methodenlehre. Dabei konnte auf die Wünsche der Gruppe eingegangen werden. Zuweilen verlangten die Teilnehmenden nach einer der Debatte vorgeschalteten, kurzen Theorieeinheit. So hielt ich einen kleinen Vortrag zur „Struktur einer Rede“ oder zum „Umgang mit voraussehbaren Gegenargumenten“. Dies hat sich insofern als gewinnbringend erwiesen, als die Teilnehmenden diese Techniken unmittelbar in ihren Reden anwenden konnten. Die Arbeitspapiere, deren Umfang ich auf eine Seite beschränkte, behandelten Themen, von denen ich wusste, dass Studierende regelmäßig danach fragen (etwa „Umgang mit Lampenfieber“ oder „Techniken zur schnellen Vorbereitung einer Rede“).

2. Themenfindung und Parteienbildung

Angesichts des straffen Programms sollte der zu debattierende Gesetzesentwurf bereits am Ende einer jeden Sitzung für die kommende Woche von den Teilnehmenden abgestimmt werden. Dabei habe ich einige Themen zur Auswahl gestellt, war jedoch offen für Vorschläge. Die jeweiligen Parteien sollten ebenfalls am Ende jeder Sitzung festgelegt werden. Um sicherzugehen, dass die Teilnehmenden sich zur Vorbereitung absprechen können, habe ich auf der Online-Plattform ILLIAS, welche

29 Ein Beispiel für eine Sitzordnung gibt der Verein Streitkultur; vgl. <http://www.streitkultur.net/debatte/opd-service/> (14.03.2018).

die Universität zu Köln bereitstellt, einen Chat eingerichtet. Die Studierenden haben jedoch kurzerhand beschlossen, zwecks Kommunikation ihre sozialen Medien zu verwenden.

3. Gesetzesentwurf

Bei dem Gesetzesentwurf kann es sich um einen älteren, fiktiven oder aktuell in der politischen Debatte befindenden handeln. Aufgrund der knapp zu bemessenden Vorbereitungszeit muss den Teilnehmenden verdeutlicht werden, dass es unmöglich ist, alle vorhandenen Informationsquellen zu erschöpfen. Ziel kann demnach nur sein, sich einen Überblick zu verschaffen, einige Argumente zu finden, diese zu durchdenken und eigene Argumente zu bilden. Darüber hinaus habe ich den Umfang des Gegenstandes von vornherein zu begrenzen versucht, indem ich z. B. Fragen nach der Verfassungsmäßigkeit ausgeklammert habe. Für eine Sitzung haben sich die Teilnehmenden beispielsweise das Thema „Kopftuchverbot“ gewünscht, worauf ich einen fiktiven Gesetzestext für das Hochschulgesetz NRW formulierete.³⁰

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) wird wie folgt geändert:

In § 10 wird nach Abs. 3 wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) ¹Mitglieder der Hochschule dürfen in Hochschuleinrichtungen und bei Hochschulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, Hochschulbelange stehen dem entgegen. ²Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann die Hochschule Ausnahmen zulassen.“

§ 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 3, 3 a oder 4, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.“

Hinweis: Abgesehen von diesen Neuregelungen ist das tatsächliche Hochschulgesetz von NRW zugrundeulegen. Es ist davon auszugehen, dass die Vorschrift verfassungsmäßig ist.

Weitere Beispiele unserer Debatten sind etwa die „Einführung von Studiengebühren“³¹ oder das „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“³². In der letzten Sitzung wurde zum Abschluss des Kurses ein von den Teilnehmenden ausgesuchtes „Spaßthema“³³ debattiert.

30 Als Vorbild diente der Entwurf eines Gesetzes über Verbote der Gesichtsverhüllung in Bayern, https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/ser/gesetzentwuerfe/gesetzentwurf_%C3%BCber_verbote_der_gesichtsverh%C3%BCllung_in_bayern.pdf (14.3.2018).

31 In Anlehnung an den Regierungsentwurf zum Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG), Landtag NRW Drs. 14/725.

32 In Anlehnung an den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken, BT Drs. 18/12356.

33 Debattiert wurde – für das Kölner Selbstverständnis nicht ganz überraschend –, ob der Rosenmontag anstelle des Tages der Deutschen Einheit nationaler Feiertag werden soll.

IV. Zum ersten Termin

Der erste Termin dient drei Zielen: dem Kennenlernen, der Herbeiführung einer produktiven Atmosphäre, die dazu ermuntern soll, sich rege zu beteiligen, und der Einführung in das Debattierformat.

Um Zeit zu sparen, sollten den Teilnehmenden vorab eine kurze Anleitung des Debattierformats sowie der zu debattierende Entwurf online zur Verfügung gestellt werden. Als Thema des ersten Termins habe ich die „Einführung des Mindestlohns“ gewählt, da es medial äußerst präsent war und es dazu schon zahlreiches Material, insbesondere des Gesetzgebungsverfahrens, gab.³⁴ Dabei habe ich nur den *Gesetzestext* und nicht die Begründung zuvor auf die Online-Plattform hochgeladen, um erstens die Teilnehmenden nicht ob des langen Gesetzesentwurfs abzuschrecken und zweitens sie zur selbstständigen Recherche anzuhalten. Die erste Debatte war erwartungsgemäß geprägt von zu viel Emotionalität, Mangel an Struktur, Hast, unzureichender Auseinandersetzung mit Gegenargumenten, insgesamt von einer zu geringen Adressatenorientierung. Überdies wurde recht wenig Gebrauch von „juristischer Argumentation“ gemacht. Gleichwohl gab es viele positive Aspekte. Auffällig waren z. B. „intelligente“ Fragen, die dazu zwangen, ein Argument tiefer zu durchdenken, oder Kreativität bei der Entwicklung möglicher Anwendungsfälle des Gesetzes. Auch wurden wesentliche Interessen der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger herausgearbeitet sowie darüber gestritten, ob der Gesetzgeber für die Festsetzung eines Mindestlohnes überhaupt zuständig sei oder es nicht vielmehr dem Markt und der Tarifautonomie überlassen bleiben solle. Demzufolge fand auch eine ausgiebige Feedback-Runde statt; für diese sollte im ersten Termin reichlich Zeit eingeplant werden.

Als motivierend und anregend empfanden es die Studierenden, sich in einem gewissermaßen geschützten Raum ausprobieren zu können, obgleich das Wissen noch nicht ausreicht, um juristische Probleme in der wissenschaftlichen Tiefe besprechen zu können.³⁵ Sie konnten eigens erarbeitete Argumente vortragen und bekamen unmittelbar eine Rückmeldung darüber, ob und warum dies jemand anderes überzeugt hat. Diese ständige „Laboratmosphäre“ ermutigte einige, in der folgenden Woche neue Ideen umzusetzen. Kurz: Es hat den Studierenden Spaß gemacht.

34 Unter der fiktiven Annahme, das MiLoG wäre noch nicht erlassen worden, debattierten wir den Gesetzesentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie, BT Drs. 18/1558.

35 Es dürfte ein Allgemeinplatz der Lernforschung sein, dass positive Gefühle das Lernen fördern, dazu etwa *Spitzer*, *Medizin für die Bildung*, S. 143 ff. Ein gutes Lehrformat muss demnach darauf ausgerichtet sein, diese Gefühle bei den Studierenden hervorzurufen, *Kaulbach/Wessel*, in: *Warto/Lagodny/Astleitner*, S. 169 (172).

III. Ablauf der jeweiligen Sitzung

Übersicht			
Zeit	Phase		
10 min.	Vorbereitung		
5 min.	Geheime Abstimmung		
Max. 45 min.	Debatte	6 min.	Eröffnungsplädoyers
		25 min.	Offene Aussprache
		6 min.	Schlussplädoyers
30 min.	Schluss	5 min. Offene Abstimmung & Ergebnisverkündung	
		20 min. Feedback-Runde	
		5 min. Abstimmung für die nächste Sitzung	

1. Vorbereitung

Nach der Begrüßung bekommen Regierung und Opposition fünf Minuten Zeit, um die letzten Vorbereitungen zu treffen. Die Fraktionslosen haben in dieser Zeit nochmals die Möglichkeit, eigene Überlegungen anzustellen.

2. Geheime Abstimmung

Anschließend erfolgt die geheime Abstimmung, bei der nur die Fraktionslosen per Zettel abstimmen: „Ja“ für das Gesetz, „Nein“ dagegen. Die Zettel werden vom Präsidenten eingesammelt und aufbewahrt. Den Fraktionslosen wird aufgegeben, die Reden aufmerksam zu verfolgen und sich, so es ihnen hilft, Notizen zu machen. Dabei sollen sie auf zweierlei achten: erstens auf die eingeführten Argumente, um darauf in der „offenen Aussprache“ (3.) eingehen zu können. Zweitens sollen die Fraktionslosen auf den „Stil“ der Redenden achten, um diesen auch diesbezüglich Feedback (4.) geben zu können. Nach meiner Ansicht sollte den Fraktionslosen kein vorgefertigtes Beurteilungsschema ausgehändigt werden, nach welchem sie die Redenden bewerten. Derartige Schemata sind entweder überkomplex, indem sie z. B. viele Parameter enthalten, auf die ungeübte Beobachter ohnehin nicht achten, und daher eher irritieren bzw. Aufmerksamkeit „verbrauchen“, oder sie sind unterkomplex, indem sie zu wenige Punkte aufführen und damit den Redenden nicht gerecht werden können. Derartige Schemata haben in der Regel auch nur den Zweck, ein messbares, vergleichbares und letztlich ausreichend differenziertes Ergebnis herzustellen, etwa für einen Wettkampf. Die Zielsetzung des RPD ist es aber, die Fraktionslosen individuell zu überzeugen und diese gleichsam dazu anzuregen, darüber nachzudenken, warum es sie überzeugt hat. Sinnvoll erscheint es mir demzufolge, wenn die Fraktionslosen ein eigenes Schema entwickeln, das sie im Laufe des Kurses ausdifferenzieren können. Ausgangspunkt können dabei die Fragen sein: Finde ich die Argumentation überzeugend? Warum? Was hätte besser gemacht werden können? Hat die Art und Weise des Vortrags die Argumente ge-

stützt oder geschwächt? Warum? Was hätte besser gemacht werden können? Gespeist aus diesen Antworten kann später ein konstruktives Feedback gegeben werden.

3. Debatte

Die Debatte im engeren Sinne besteht aus drei Phasen: den „Eröffnungsplädoyers“, der „offenen Aussprache“ und den „Schlussplädoyers“. Die Eröffnungsplädoyers werden jeweils vom ersten Redenden der Regierung und Opposition gehalten und sind auf drei Minuten begrenzt. Sie haben die Funktion, erste Impulse für die anschließende offene Aussprache zu geben. Während die Regierung die ersten Argumente für den Gesetzesentwurf darlegt, kann die Opposition in ihrer Eröffnung dazu Stellung beziehen und/oder neue Argumente für ihre Position einwerfen.

Es folgt die offene Aussprache, die 25 Minuten betragen soll. Hierbei sind die Fraktionslosen aufgefordert, Fragen und Stellungnahmen an Regierung und Opposition zu adressieren, worauf diese antworten dürfen. Es hat sich gezeigt, dass für die Frage oder Stellungnahme des Fraktionslosen eine Minute und für die Reaktion der Regierung oder Opposition anderthalb Minuten genügen. Die Fraktionen dürfen einander ebenfalls Fragen stellen, jedoch haben die Fraktionslosen Vorrang, was vom Präsidenten entsprechend zu berücksichtigen ist.

Zum Schluss plädieren die jeweils zweiten Redenden der Fraktionen und haben dafür drei Minuten Zeit. Beim Schlussplädoyer werden regelmäßig die wichtigsten eigenen Argumente zusammengefasst sowie bekräftigt und erläutert, ob und warum die Argumente des Gegners nicht zu verfangen vermögen.

Während der Plädoyers sind Zwischenfragen erlaubt. Es ist dem jeweiligen Fraktionsredenden anheimgestellt, diese zuzulassen oder abzulehnen; die Zeit wird für diese nicht angehalten. Die Zwischenfrage darf höchstens 45 Sekunden dauern. Im Laufe der Veranstaltung kam die Frage auf, wie mit bestrittenen Tatsachenbehauptungen umgegangen werden soll, die nicht mit Evidenz beantwortet werden können. Wir haben diese Frage, wie auch alle anderen, am Zweck der Debatte orientiert beantwortet: Es geht letztlich darum, die Fraktionslosen zu überzeugen. Wenn diese eine Tatsachenbehauptung eines Redenden in Frage stellen, liegt die „Beweislast“ auf dessen Schultern. Wer eine solche Behauptung aufstellt, sollte daher sichergehen, auch eine Quelle angeben zu können, oder zumindest eine für die Fraktionslosen ausreichende Plausibilität herzustellen.

4. Schluss

Auf die Schlussplädoyers folgt die offene Abstimmung der Fraktionslosen per Handzeichen über den Gesetzesentwurf. Der Präsident zählt die Stimmen, vergleicht sie mit denen aus der geheimen Abstimmung und verkündet anschließend das Ergebnis. Gewonnen hat, zu wessen Gunsten eine Stimmverschiebung zu verbuchen ist, sonst, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Nun kommt es zu der auf 20 Minuten angelegten Feedback-Runde, die sich vornehmlich den Redenden der Regierung und Opposition widmet. Dabei beginnt jeder Redende mit einer Reflexion über die Debatte und das eigene Tun. Alle anderen, einschließlich des Präsidenten, können sich melden, um etwas zum jeweiligen Redenden zu sagen; dieser entscheidet, ob er jemanden und wen er hören will. In aller Regel will jeder Redende erfahren, wie die anderen ihn wahrgenommen haben, ob das Argument durchgeschlagen und inwieweit der Vortragsstil das Argument unterstützt hat.

Am Ende der Veranstaltungseinheit wird über den Gesetzesentwurf für die kommende Woche abgestimmt und die Teilnehmenden entscheiden sich für die Rolle, die sie beim nächsten Mal ausfüllen möchten.³⁶

Zuweilen verbleibt ein Zeitpuffer von einigen Minuten. Erfahrungsgemäß haben die Teilnehmenden ein besonderes Interesse daran, Inspirationen zu bekommen, wie sie ihren Standpunkt noch besser verdeutlichen können, oder wünschen sich etwas mehr theoretische Einkleidung. Dafür kann diese Zeit immer sinnvoll eingesetzt werden. Nicht selten geht die Debatte unter den Teilnehmenden danach noch weiter.³⁷ Ich habe ein Online-Forum bereitgestellt, damit sich die Teilnehmenden einerseits austauschen, andererseits Kritik und Verbesserungsvorschläge in Bezug auf das Format geben können.

D. Weitere Anwendungsmöglichkeiten des Formats

Der Schwerpunkt lag in dieser Veranstaltung auf der Rhetorik. Gleichwohl habe ich versucht, die Teilnehmenden anzuregen, sich mit Rechtspolitik und juristischer Methodenlehre auseinanderzusetzen. Es ist durchaus denkbar, diesem Format einen anderen Schwerpunkt zu verleihen. Während ich mich darauf beschränkte, den Teilnehmenden einen fertigen Gesetzesentwurf vorzulegen, erscheint es mir sinnvoll, in einem größeren Rahmen den Studierenden aufzugeben, einen Gesetzesentwurf selbst zu formulieren. In einer verfassungsrechtlichen Veranstaltung könnte dieser Entwurf den Ausgangspunkt für die Simulation eines Gesetzgebungsverfahrens bilden (vielleicht auch nur eine Ausschusssitzung in Bezug auf bestimmte Fragestellungen). Einer anderen Gruppe könnte die Aufgabe zugewiesen werden, dieses Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Aber auch außerhalb des Verfassungsrechts kann dieses Format gewinnbringend eingesetzt werden,³⁸ so etwa in einer Veranstaltung mit dem Ziel, dass sich die Studierenden kritisch mit einer anstehenden oder gerade geschehenen Gesetzesänderung auseinandersetzen. Beispielsweise ließen sich die am 01.01.2018 in Kraft getretenen Änderungen des

36 Für den Fall, dass ein Fraktionsredender ausfällt, sollte entsprechend Ersatz bestimmt werden.

37 So war es z.B., als wir das von den Teilnehmenden gewählte „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ (Fn. 32) debattierten.

38 *Breidenbach*, in: *Hof/von Olenhusen*, S. 43 (47), ist der Auffassung, den Studierenden das Entwerfen einer gesetzlichen Regelung aufzugeben, lasse sich in jedem Seminar zu fast jedem Thema unterbringen.

Kauf- und Bauvertragsrechts im Rahmen einer Veranstaltung zu den vertraglichen Schuldverhältnissen debattieren.³⁹

Literaturverzeichnis

- Bork, Reinhard*, Rahmenbedingungen der Juristenausbildung für eine rechtswissenschaftliche Fachdidaktik, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), *Exzellente Lehre im juristischen Studium*, Baden-Baden 2011, S. 59–65.
- Breidenbach, Stephan*, Das „schwarze Loch“ in der Gesetzgebung, in: Hof/von Olenhusen (Hrsg.), *Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen ...*, Baden-Baden 2012, S. 43–47.
- Burghardt, Katja*, Der Vortrag in der ersten Prüfung, in: *Jura* 2017, S. 64–73.
- Dauner-Lieb, Barbara*, Juristische Lehre und Prüfung – Skizze eines Forschungsprogramms –, in: Griebel/Gröblichhoff (Hrsg.), *Von der juristischen Lehre*, Baden-Baden 2012, S. 41–57.
- Gast, Wolfgang*, *Juristische Rhetorik*, 5. Auflage, Heidelberg 2015.
- Griebel, Jörn*, Überlegungen zum gesetzeszentrierten Lehren und Lernen – ein Denkanstoß, in: Griebel/Gröblichhoff (Hrsg.), *Von der juristischen Lehre*, Baden-Baden 2012, S. 127–139.
- Haft, Fritjof*, *Einführung in das juristische Lernen*, 7. Auflage, Bielefeld 2015.
- Kaulbach, Ann-Mariel/Wessel, Helga*, Neue Wege in der Juristenausbildung, in: Wartsch/Zumbach/Lagodny/Astleitner (Hrsg.), *Rechtsdidaktik – Pflicht oder Kür?*, Baden-Baden 2017, S. 169–182.
- Meßerschmidt, Klaus*, Gesetzgebungslehre zwischen Wissenschaft und Politik, Entwicklungstendenzen der Legisprudenz – Teil I, in: *ZJS* 2008, S. 111–122.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph*, *Juristische Methodik*, Band I, 11. Auflage, Berlin 2013.
- Rüthers, Bernd*, Wozu auch noch Methodenlehre?, in: *JuS* 2011, S. 865–870.
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel*, *Rechtstheorie*, 9. Auflage, München 2016.
- Gräfin von Schlieffen, Katharina*, Wie Juristen begründen, in: *JZ* 2011, S. 109–116.
- Spitzer, Manfred*, *Medizin für die Bildung*, Heidelberg 2010.
- Steffahn, Volker*, Reproduzieren(lassen) von Streitständen – ein Kardinalfehler, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), *Fehler im Jurastudium*, Stuttgart u. a. 2012, S. 161–176.
- Steffahn, Volker*, *Methodik und Didaktik der juristischen Problemlösung*, Erlangen-Nürnberg 2014.
- Uhlmann, Felix*, Rechtsgestaltung durch den Gesetzgeber, in: Hof/von Olenhusen (Hrsg.), *Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen ...*, Baden-Baden 2012, S. 38–42.
- Walter, Tonio*, *Kleine Rhetorikschule für Juristen*, München 2009.

³⁹ Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. April 2017, BGBl. I 2017, 969.